

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Landtagsblatt. 1831-1864 1831

103 (5.8.1831)

Landtagsblatt.

Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums
Baden im Jahr 1831.

N^o. 103.

Karlsruhe 5. August.

Vorläufige Nachrichten aus der 59. öffentlichen Sitzung
der zweiten Kammer.

Karlsruhe, den 12. Juli 1831.

Der Abg. Hoffmann berichtet:

Meine Herren!

Der Abg. v. Rotteck hat den Antrag gestellt, durch ein, die Ansprüche der Betheiligten ausgleichendes Gesetz die Abschaffung des Zehnten auszusprechen, so daß der Berechtigte eine mindere Entschädigung erhält, als dem Kapitalwerthe des Zehnten entspricht, und daß diese Entschädigung zum Theil vom Pflichtigen, zum Theil vom Staate getragen wird.

Da die Ablösbarkeit des Zehnten schon durch unsere Verfassung ausgesprochen ist, so lag bisher die Schwierigkeit hauptsächlich in der finanziellen Größe der Maßregel. Durch den gestellten Antrag liegt nun die Möglichkeit der Ausführung am Tage, und es fragt sich nur, ob er den Forderungen der Gerechtigkeit und Billigkeit entspricht.

Sie haben den Grundsätzen des Vorschlags bereits auf diesem Landtage bei Aufhebung der Herrenfrohnden Ihre Zustimmung gegeben, die erste Kammer hat demselben im Allgemeinen ebenfalls beige stimmt, und die Regierung hat bereits die Vorlage eines Gesetzes nach denselben Grundsätzen zugesagt.

Noch keine Motion hat die Gemüther aller Klassen der Staatsgesellschaft so angeregt, als die vorliegende. In der Kammer selbst fand sie vielseitige Unterstützung, und wurde einstimmig zur Berathung in die Abtheilungen verwiesen. Ueber 200 Gemeinden aus allen Gegenden des Landes unterstützen dieselbe durch Petitionen, welche theils gemeinsam, theils einzeln eingegeben wurden, und theils mit sehr zahlreichen Unterschriften der einzelnen Bürger versehen,

theils nur von den Gemeinderäthen und Bürgerausschüssen, oder von den Wahlmännern zu den Deputirtenwahlen unterzeichnet sind. Die einzelnen Petitionen selbst und ihr Inhalt wurden bereits durch die Berichte der Petitionskommission zur Kenntniß der hohen Kammer gebracht. Sie huldigen allgemein den Grundsätzen des Antragstellers, und verwahren sich großen Theils ausdrücklich gegen eine Ablösung, welche den Pflichtigen allein zugemuthet werden wollte. Neue Ansichten, neue Gründe werden von ihnen zur Unterstützung der Sache vorgetragen. Wenn auch die Unterstützung des Antrags von Seite der Betheiligten nicht als Beweis der Wahrheit desselben angesehen werden kann, so beweist sie doch so viel, daß allgemein über den Gegenstand nachgedacht wird. Ein Zeitpunkt, in welchem die Gesetzgebung zur Untersuchung der Sache und zur weisen Einschreitung aufgefordert ist. Auch einige Kameralisten übergaben in Petitionen ihre Vorschläge zur Abschaffung des Zehnten, und einige Pfarrer zeigen die Schwierigkeit der Maßregel in Beziehung auf die Bedürfnisse der Kirche, beweisen aber auch zur Evidenz die Nachteile, welche der Zehntbezug der Pfarreien auf die Wirksamkeit der Geistlichen hat. Ich werde im Berichte selbst Veranlassung haben, zu einigen der Petitionen zurückzukommen.

Zur allseitigen Beleuchtung des Antrags wurde eine verstärkte Kommission von zehn Mitgliedern berufen, in deren Namen ich die Ehre habe, das Resultat der Berathung vorzutragen. Bei einem so sehr ins Leben eingreifenden, die Interessen aller Staatsbürger so verschiedenartig und in so hohem Maße berührenden Gegenstande kann nicht erwartet werden, daß in allen Details die zehn Mitglieder einstimmig gewesen wären; doch freut es mich, sagen zu können, daß dieß in den Hauptfragen der Fall war, wenn auch nicht alle von denselben Motiven ausgegangen sind.

Es ist schwierig, überall die Motive der Majorität auszufinden; Sie werden daher verzeihen, wenn dieselben zuweilen nicht ganz vollständig vorgetragen sind. Wo es die Minorität wünschte, habe ich auch ihre Meinung in den Bericht aufgenommen. Nur zwei Stimmen, die Abg. Regener und Herr haben sich vorbehalten, ihre Ansichten besonders vorzutragen.

Um die Grundsätze zu prüfen, auf welchen der Vorschlag beruht, muß man zunächst die Natur des Zehnten nach seiner Wirkung und nach seinem rechtlichen Bestande betrachten.

I. Der Zehnten nach seiner Wirkung auf das Wohl der Einzelnen und der Gesamtheit, abgesehen von seiner Natur als Ausfluß des öffentlichen oder des Privatrechts, war schon zu häufig Gegenstand der Untersuchung, als daß ich es wagen dürfte, die Gründe seiner Verwerflichkeit nochmals ausführlich aus einander zu setzen und zu beweisen. Die Verhandlungen der beiden Kammern von den Jahren 1819, 1822 und 1828 über die Umwandlung des Zehnten, über die Abschaffung des Neubruchzehnten und Blutzehnten zeigen, daß die Verwerflichkeit dieser Abgabe nur von Einzelnen in Zweifel gezogen wurde; in den Kammern vom Jahre 1831 ist ein solcher Zweifel von keiner Seite zu erwarten.

Um jedoch die Gesichtspunkte ins gehörige Licht zu stellen, von welchen die Kommission bei ihren Anträgen ausgegangen ist, muß wenigstens eine gedrängte Darstellung ihrer Ansichten auch in dieser Beziehung gegeben werden:

1) Das hohe Alter des Zehnten ist seine beste Eigenschaft. Zur Zeit seiner Entstehung, wo die Landwirtschaft ganz kunstlos betrieben wurde, wo man gleichsam nur nahm, was der Boden freiwillig gab, wo er fast der einzige Nahrungszweig war, durfte er wohl auch seiner Wirkung nach gut genannt werden. Allein diese Zeiten sind vorüber. Bei der vorangeschrittenen Kultur empfiehlt er sich nur noch durch die Einfachheit und Sicherheit seiner Erhebung. Wollte man ihn jetzt einführen, wollte man jetzt z. B. den Fünften statt des Zehnten auflegen, man würde erschrecken vor den Folgen dieser Maßregel. Viele Güter würden unbebaut liegen bleiben; viele Arbeiter würden dadurch brodlös; manche andere Güter würden gegen einen geringen Arbeitsgewinn nur noch fortgebaut werden, weil man keine andere Arbeit fände. Die Gewerbe würden an ihrem Abfalle verlieren und dadurch der Ueberfluß an arbeitslosen

Menschen vermehrt. Die Masse der Arbeit verminderte sich, während die Zahl der Arbeiter gleich bliebe: eine Verminderung des Arbeitslohns wäre die nothwendige Folge. Durch den verminderten Anbau des Bodens verminderte sich die Fruchtmenge, während bei derselben Menschenmenge die Nachfrage nicht abnähme. Eine Theuerung gesellte sich zu dem verminderten Arbeitslohne. Noth und Elend verkrümmerten das Leben der arbeitenden Klasse. Gleich einem Gift würde die Auflage auf die Bevölkerung wirken, bis das gerechte Maß der Arbeitsmasse und der Arbeiter, und damit die Preise der Produkte, hergestellt wäre. Und was wäre das Ende alles Jammers? Neben der Verminderung der Bevölkerung und der Menge der Güter, zugleich die Verminderung des natürlichen Werthes und Preises der Früchte und der noch übrigen Güter. Der natürliche Werth der Dinge regelt sich nämlich nach der Mühe und Arbeit, welche zu ihrer Hervorbringung erforderlich ist; der natürliche Werth des Getreides regelt sich nach der Arbeit, welche der Landwirth zu seiner Hervorbringung auf seinem geringsten noch bauwürdigen Felde aufwenden muß. Durch die Auflage des Fünften würden aber die schlechtesten Felder vom Anbau entfernt; und da bekanntlich bessere Felder weniger Mühe und Arbeit bei ihrem Anbau verursachen, als schlechtere, so würde durch die Auflage des Fünften der natürliche Werth, das gerechte Maß des Preises vom Getreide, und damit der natürliche Werth der Güter selbst, mit Einrechnung des Werthes der Abgabe, geringer seyn, als vorher.

2) So wie die Auflage des Zehnten zunächst den Wohlstand der Landwirthe, und in deren Gefolge den Wohlstand der übrigen Gewerbe, des ganzen Staatsverbandes untergräbt, so hindert der Fortbestand des Zehnten das Emporblühen derselben. Dieses Hinderniß äußert sich zunächst

„a) in der unverhältnißmäßigen Größe der Abgabe, welche auf dem besten Felde ein Fünftel, in der Regel mehr, öfter zwei Drittel, und sogar den ganzen Reinertrag des Aekers wegnimmt. Güter, welche weniger als den Zehnten als Reinertrag gewähren, würden ohne diese Abgabe noch für bauwürdig erfunden werden, während sie jetzt unbebaut bleiben. Dedungen, welche in der Regel einen geringen, oft gar keinen Werth haben, können nur durch den Aufwand von Kapitalien einen Ertrag gewähren, der oft nicht höher ist, als der Kapitalzins, nebst Erfas der Arbeit;

„b) darin, daß die Abgabe vom Rohertrag und nicht vom Reinertrag geleistet wird. Nur Verbesserungen, die auf lange Zeit wirken, bei welchen das aufgewandte Kapital nur in einer größern Reihe von Jahren zurückerwartet wird, können zuweilen noch einen Vortheil gewähren, werden aber häufig nicht mehr als den Kapitalzins und Ersatz der aufgewandten Mühe leisten. Verbesserungen, die nur auf kürzere Zeit wirken, bei welchen das aufgewandte Kapital selbst in wenigen Jahren zurückerwartet wird, und daher zum Theil in die Hände des Zehnherrn kommt, können nur zum Nachtheile des Unternehmers ausfallen;

„c) in den Variationen bei Erhebung der Zehnten. Die beste Zeit der Erndte muß unbenutzt belassen werden; eine theilweise Erndte, eine zweckmäßige Sonderung der Erzeugnisse ist zum Schutz der Zehnherrn durch polizeiliche Vorschriften untersagt;

„d) in der Concurrenz der Zehnherrn beim Verkaufe der Naturalien. Häufige Beschwerden hierüber liegen in den eingekommenen Petitionen. Der Staat und die Korporationen können nicht speculiren, sie verkaufen zu bestimmten Zeiten um jeden Preis, und stören dadurch häufig die natürlichen Preise der Produkte. Versteigerungen des Zehnten selbst würden diesem Uebel abhelfen; allein sie sind nicht überall anwendbar, und rufen zudem ein neues Uebel hervor. Diese Versteigerungen wirken gleich den Lotterien; die Hoffnung auf Gewinn, der Reiz des Wagens zieht viele Liebhaber herbei, und steigert oft den Preis des Zehnten über seinen Werth. Zahlreiche Beispiele von verunglückten Speculanten der Art liefern den Beweis.“

Wenn man die Hindernisse der Kultur der Landwirthschaft, welche in dem Zehnten liegen, durch die Blüthe der Landwirthschaft im Großherzogthume zu widerlegen sucht, so kann man eine doppelte Antwort ertheilen. Einmal, ohne den Zehnten wäre die Kultur noch höher gestiegen; es können noch viele Oedungen angebaut werden, der Anbau von Handelsgewächsen, die Rebkultur bedarf noch größerer Verbesserungen. Dann, so sehr die Landwirthschaft im Großherzogthume blüht, unsere Landwirthe sind dennoch arm; bei allen ihren Anstrengungen ließ sie vielleicht, ihnen selbst unbewußt, hauptsächlich der Zehnte nicht aufkommen; sie verwandten ihre Kräfte und Kapitalien, um das Einkommen der Zehnherrn zu vermehren.

3) Abgesehen von den unberechenbaren Verlusten, welche das verhinderte Fortschreiten der Kultur veranlaßt, führt

der Zehnte unmäßige berechenbare Verluste, die Niemanden zu gut kommen, unmittelbar in seinem Gefolge. Der Körnerverlust durch das Herumschleppen der Zehntgarben, und die Einheimungskosten, welche bei den Zehntpflichtigen als Zugabe nicht in Anschlag zu bringen wären, werden von den staatswirthschaftlichen Schriftstellern auf 33 pCt. des Rohertrages angegeben. Rechnet man dazu die großen Administrationskosten der Zehnherrn, so kann man annehmen, daß wenigstens die Hälfte des Rohertrages ohne Gewinn für irgend Jemand verloren geht; man kann annehmen, daß nur die Hälfte der Abgabe der Pflichtigen dem Zehnherrn im Reinertrage zum Vortheile gereicht. Der Kapitalwerth des Zehnten in Händen des Berechtigten ist halb so groß, als in Händen des Pflichtigen, abgesehen von dem Gewinn der Freiheit in Behandlung seines Eigenthums.

4) Von besonderer Beachtung ist der Nachtheil, welcher dem Großherzogthum bevorsteht, wenn eine Zollvereinigung mit benachbarten Ländern zu Stande kommt, wo die Zehnte abgeschafft ist, während er bei uns fortbestehen sollte. Die untere Landesgegend ist in mehreren Erzeugnissen, namentlich im Wein, durch den Zoll gegen die Concurrenz des Rheins geschützt. Diese Erzeugnisse haben daher einen höhern Preis, als der natürliche Werth begründet; es sind daher mehr Güter im Bau, als die freie Concurrenz veranlaßt hätte, oder es wird wenigstens mehr Mühe und Kapital zur Production der fraglichen Gegenstände verwendet. Die vermehrte Zehntabgabe wird durch den erhöhten Preis ersetzt. Bei Herstellung der freien Concurrenz und des natürlichen Preises wird sich offenbaren, daß der Zehnte den Reinertrag zu sehr in Anspruch nimmt; der Anbau der fraglichen Erzeugnisse wird abnehmen, wenn nicht durch die Aufhebung des Zehnten dem diesseitigen Produzenten ein reiner Gewinn gesichert wird.

5) Die Nachtheile des Zehnten auf die Sitten der Pflichtigen zeigen sich in doppelter Beziehung. Einmal im Allgemeinen, indem sie von der gehässigen Abgabe dem Zehnherrn soviel wie möglich zu entziehen suchen, sowohl in Beziehung auf die Menge, als auf die Güte des Erzeugnisses; genaue Aufsicht ist nicht möglich; die verschiedenen älteren Verordnungen zu Abstellung dieser Unterschleife beweisen, daß sie schon lange exercirt werden. Dann aber in noch höherem Maße in den Orten, wo der Pfarrer den Zehnten bezieht. Dieser sieht sich in der traurigen Lage, entweder sein ohnehin

oft schmales Einkommen durch nachlässige Aufsicht zu verkürzen, oder in der Sorge dafür durch die unvermeidlichen Collisionen das Vertrauen seiner Bürger einzubüßen, wodurch seine Lehren an Kraft verlieren. Der Pfarrer Zittel von Buggingen hat diese Nachteile des Pfarrzehnten in einer besondern Petition mit kräftigen Farben geschildert und darin die Geistlichkeit bei ihren Pflichten aufgefodert, seine Bitte zu unterstützen, daß durch Abstellung des Pfarrzehnten ein Haupthinderniß ihrer segensreichen Amtswirkung gehoben werde.

Faßt man die verschiedenen nachtheiligen Wirkungen des Zehnten zusammen, so kann man nur in den großen Schwierigkeiten der Ausführung den Grund seines Fortbestehens finden, welche Schwierigkeiten durch den Antrag des Proponenten zum größten Theil gehoben sind.

II. Um den rechtlichen Bestand des Zehnten zu untersuchen, muß man seine Entstehung, seine Fortbildung und seine dermalige Gestalt ins Auge fassen. Eine collegialische Prüfung der geschichtlichen Quellen über die Entstehung des Zehnten, die Entscheidung des Kampfes der Gelehrten über diesen Punkt konnte nicht die Aufgabe der Kommission seyn. Es muß die Darstellung ihrer Ansichten im allgemeinen Umrissen genügen.

Der Zehnten in Deutschland ist auf mancherlei Weise entstanden. Der Eroberer legte dem eroberten Lande den Zehnten als Tribut auf. Der rechtmäßige Fürst suchte durch die Auflage der Zehntlast die Ausgaben der Regierung zu bestreiten. Landesherrliche Ermahnungen und Befehle wiesen die Unterthanen an, der Geistlichkeit den Zehnten zu verabfolgen zur Bestreitung ihres eigenen Unterhalts, der Unterstützung der Armen und der Erbauung der Kirchen. Reiche Grundherrn jeder Art suchten durch Uebersetzung ihrer eigenthümlichen Güter an Privaten gegen die Abgabe des Zehnten sich der Last der Selbstbewirtschaftung zu entledigen. Furchtsame suchten sich durch die Abgabe des Zehnten vom Kriegsdienst zu befreien, oder den Schutz des Mächtigen zu erwerben; und Fromme überließen denselben freiwillig der Kirche. Alle diese Entstehungsarten lassen sich wenigstens in einzelnen Beispielen geschichtlich nachweisen. So viel ist unwidersprechlich ausgemacht, daß der Zehnten theils ein Ausfluß des öffentlichen Rechts, theils ein Ausfluß des Privatrechts ist.

Darüber sind die Gelehrten einig, aber uneinig sind sie, ob die Entstehung aus dem öffentlichen Recht, oder aus dem Privatrecht als Regel angenommen werden muß. Auf beiden Seiten kämpfen gründliche Geschichtsforscher und scharfsinnige Juristen. Die Kommission hält zwar schon die Zweifelhaftigkeit der Natur des Zehnten für den Erfolg ihrer Anträge genügend, weil sie die Forderungen der hohen Billigkeit, welche jedenfalls auch bei der nachgewiesenen Steuernatur wirksam sind, für den Gesetzgeber eben so bindend hält, als das zweifelhafte Recht, welches andere verletzt. Allein demungeachtet glaubt sie, ihre bestimmte Ansicht darüber der hohen Kammer nicht vorenthalten zu dürfen. Die Mehrheit derselben sieht den Zehnten in seiner Entstehung und ursprünglichen Bestimmung der Regel nach für eine öffentliche Abgabe, für eine vom Staat auferlegte Abgabe an. Sie theilt hierin die Ansicht der Kommission v. J. 1822, welche wegen Aufhebung des Rovalzehnten Bericht erstattete und sich dabei über die Zehntnatur im Allgemeinen aussprach.

In den ersten Zeiten fand sich der Zehnten lediglich im Besitz der Fürsten und Könige. Schon Julius Cäsar gibt an, daß er einige deutsche Völker gefunden habe, welche ihren Fürsten den Zehnten gaben. Die fränkischen Könige legten ihn den eroberten Ländern auf und besoldeten ihre Krieger damit. Die Geistlichkeit wurde in den ersten Jahrhunderten nach Einführung des Christenthums nur durch freiwillige Gaben unterhalten. Noch zu Constantins des Großen Zeit besaß die Geistlichkeit keinen Zehnten. Erst später trachtete sie mit Ernst darnach, indem sie das alte Testament zu Hülfe nahm, um daraus zu beweisen, daß Gott selbst sie auf den Zehnten angewiesen habe, und daß Jedermann zur Entrichtung desselben verbunden sey. Allein sie konnte dadurch nicht viel ausrichten, selbst durch die Bannflüche einzelner Kirchenlehrer konnte der Zweck nicht erreicht werden. Im achten Jahrhundert, als die Kaiser sich der Kirche annahmen, um durch sie ihre Macht in Deutschland zu befestigen, gewann der Zehntbezug der Geistlichkeit eine sichere Gestalt und gesetzliches Ansehen. Besonders eifrig zeigte sich Karl der Große für das Wohl der christlichen Religion.

(Fortsetzung folgt.)